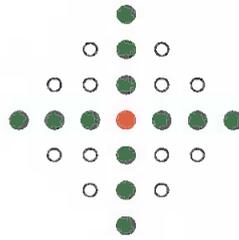




SMUL_Anlage



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Anmerkungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu den
Verordnungsvorschlägen der Kommission für die Förderperiode 2014-2020
in Bezug auf ESF, EFRE und ELER**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ist die zahlenmäßig drittgrößte Kirche im ostdeutschen Raum. Kirchliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer engagieren sich auf vielfältige Art und Weise für das Gemeinwohl. Sie begleiten Menschen in ihrem Alltag oder bieten Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen an und nehmen somit gesellschaftliche Verantwortung wahr. Insofern ist die sächsische Landeskirche ein anerkannter Partner im Sozialbereich.

- 1. Die Neuausrichtung der Kohäsionspolitik an den Zielen der EU-2020-Strategie wird begrüßt**, insbesondere vor dem Hintergrund, die Beschäftigung zu fördern, in Bildung und Chancengleichheit zu investieren, gesellschaftliche Teilhabe und soziale Eingliederung zu unterstützen, Armut zu bekämpfen und soziale Ausgrenzung aller Art zu verhindern.
- 2. Die Regelung von Artikel 84 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung in Übergangsregionen, mindestens 40% der Strukturfondsmittel für den ESF vorzusehen, wird ausdrücklich befürwortet.** Der ESF und der EFRE sind gleichwertige, sich gegenseitig ergänzende und verstärkende Instrumente der EU-Kohäsionspolitik. Mit der Festlegung von Mindestquoten für den ESF wird ein ausgewogener Mitteleinsatz sichergestellt. Hingegen könnte eine Herabsetzung dieser Quote oder ein Verzicht darauf zu Lasten des ESF und damit zu Lasten der in Artikel 2 der ESF-Verordnung aufgeführten benachteiligten Gruppen (Langzeitarbeitslose, behinderte Menschen, Migranten, Angehörige ethnischer Minderheiten, Randgruppen oder Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind) führen. Der mit dem Mitteleinsatz bezweckte Nutzen könnte dann nicht mehr vollumfänglich erreicht werden, weil für entsprechende Maßnahmen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stünden. Der Kommissionsvorschlag ist deshalb sinnvoll und erforderlich. Mit der Mindestquote für den ESF wird sowohl die Notwendigkeit als auch das Potenzial, welches in den ESF spezifischen Förderzielen steckt, anerkannt.
- 3. Die Festlegung in Artikel 4 Nr. 2 der ESF-Verordnung, mindestens 20% der insgesamt in jedem Mitgliedsstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel für das thematische Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ bereitzustellen, sollte beibehalten werden.** Damit wird gewährleistet, dass ein bedeutsamer Teil der Mittel hierfür eingesetzt wird und eine wirksame Armutsbekämpfung erfolgen kann.
- 4. Die Förderung des Kapazitätsaufbaus sollte auch für Übergangsregionen gelten.** Laut Artikel 6 Absatz 2 und 3 der ESF-Verordnung sorgt die Verwaltungsbehörde eines Operationellen Programms in einer Region nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a (weniger entwickelte Regionen) dafür, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätsaufbau bei Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird. Eine Unterstützung für die Regionen nach Artikel

82 Absatz 2 Buchstabe b (Übergangsregionen) ist dahingehend nicht vorgesehen. Die Träger von Maßnahmen im Interventionsbereich des ESF, insbesondere im Bereich der sozialen Eingliederung, der Geschlechtergleichstellung und der Chancengleichheit verfügen auch in den Übergangsregionen häufig nicht über die erforderlichen Strukturen und Ressourcen. Sie benötigen ebenfalls eine Förderung beim Aufbau ihrer Kapazitäten. Eine Begrenzung auf die weniger entwickelten Regionen wäre deshalb nicht zielführend.

5. **Die Verordnungsentwürfe sehen vor, das Partnerschaftsprinzip zukünftig weiter auszubauen und die Mehrebenen-Governance stärker zu verankern. Dieser Ansatz wird unterstützt.** Gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Verordnung besteht die Partnerschaft aus den zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, aus den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen. Die Einbindung soll u. a. bei der Vorbereitung, Umsetzung, beim Monitoring und der Evaluierung der Programme erfolgen. Die Einbeziehung der verschiedenen Wirtschafts- und Sozialpartner trägt dazu bei, dass es zu einer zielgerichteten und ausgewogenen Förderung kommt, die sich am Wohl der Menschen und ihrer Bedürfnisse orientiert. Durch eine umfassende Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Akteure kann zudem eine bessere Akzeptanz europäischer Politik bei den Bürgerinnen und Bürgern erreicht werden. Es wäre zu begrüßen, wenn die beabsichtigte Einbindung der Partner auf regionaler Ebene nicht auf eine formelle Beteiligung beschränkt bleibt. Vielmehr sollte es sich um ein gleichberechtigtes Miteinander handeln. Daher sollte in Bezug auf den zu errichtenden Monitoringausschuss in Artikel 42 der Allgemeinen Verordnung, die Festlegung, dass jedes Mitglied stimmberechtigt ist, beibehalten werden. Die verschiedenen Wirtschafts- und Sozialpartner können in ihrer Gesamtheit und mit der jeweiligen Fachkompetenz zu ausgewogenen und sachgerechten Entscheidungen sowohl bei der Programmierung als auch bei der Umsetzung der operationellen Programme beitragen.
6. **Ein im Vergleich zur laufenden Förderperiode 2007-2013 abrupter Rückgang der zugewiesenen EU-Mittel ab 2014 sollte vermieden werden. Das nach Artikel 84 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung vorgesehene, sogenannte Sicherheitsnetz wird ausdrücklich befürwortet.** Danach sollen alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im aktuellen Förderzeitraum unter 75% des Durchschnitts für die EU-25 lag, jedoch mehr als 75% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt, eine Unterstützung aus den Strukturfonds in Höhe von mindestens zwei Dritteln der bisher zugewiesenen Mittel erhalten. Für das Erreichen der strategischen Ziele und das Gelingen der Förderung ist eine angemessene Mittelbereitstellung seitens der EU eine wichtige Voraussetzung. Bezogen auf den Freistaat Sachsen hat sich seit der politischen Wende ein enormer Strukturwandel vollzogen. Die dabei zu verzeichnende positive Bilanz ist auch auf eine umfassende Unterstützung aus den Strukturfonds zurückzuführen. Um die Nachhaltigkeit dieser Investitionen zu gewährleisten, muss die erfolgreiche Förderung auch zukünftig auf hohem Niveau fortgeführt werden. Zudem ist der durch den demografischen Wandel hervorgerufene Anpassungsbedarf im Freistaat Sachsen besonders hoch und stellt die sächsischen Regionen zunehmend vor neue große Herausforderungen. Der von der Kommission gemachte Vorschlag wird insofern für angemessen gehalten. Hingegen könnten weitergehende Mittelkürzungen die bislang erreichten Fortschritte gefährden.
7. **In Bezug auf Artikel 5 Absatz 6 der ELER-Verordnung ist positiv anzumerken, dass die Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raumes auch die Förderung der sozialen Eingliederung und der Armutsbekämpfung vorsehen.** Der ELER fördert die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume und trägt, in Ergänzung zu den anderen EU-Finanzinstrumenten, ebenfalls zur Strategie „Europa 2020“ und dem Ziel der Armutsbekämpfung bei.

8. **Begrüßt wird, dass in Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe f) und e) der ELER-Verordnung unter dem Aspekt der Dorferneuerung insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, aber auch Investitionen in die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten als mögliche Förderschwerpunkte benannt werden.** Gerade im ländlichen Raum existieren zahlreiche Sakralbauten von kulturhistorischer Bedeutung mit ortsbildprägendem Charakter. Darüber hinaus gibt es in ländlichen Gebieten bedeutsame Pilgerwege und Pilgerstätten mit touristischem Potenzial.
9. **Unterstützung findet, dass mit dem EFRE auch Maßnahmen im Sozial- und Bildungsbereich sowie Projekte zum Erhalt des kulturellen Erbes gefördert werden können.** So sieht die EFRE-Verordnung als Investitionspriorität u. a. den Schutz, die Förderung und Entwicklung des Kulturerbes (Artikel 5 Abs. 7 Buchstabe c) sowie die Unterstützung der Sanierung und wirtschaftlichen Belebung benachteiligter städtischer und ländlicher Gemeinschaften mit vor (Art. 5 Abs. 10 Buchstabe b). Das trifft ebenfalls auf die Förderung von lokalen Beschäftigungsinitiativen (Artikel 5 Abs. 9 Buchstabe b), Investitionen in die Gesundheits- und die soziale Infrastruktur (Artikel 5 Abs. 10 Buchstabe a), die Unterstützung von Sozialunternehmen (Artikel 5 Abs. 10 Buchstabe c) sowie Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur zu (Artikel 5 Abs. 11). Insgesamt kann hiermit ein fließender Übergang und eine bessere Verzahnung zu den Investitionsprioritäten des ELER und des ESF erreicht werden.
10. **Die mit der thematischen Konzentration verbundene Quotierung sollte geändert werden. Die eigentlichen Interventionsbreiten von ESF und EFRE werden durch diese Vorgaben enorm eingeschränkt und einseitig auf wenige Bereiche fokussiert.** Nach Artikel 3 Abs. 1 der ESF-Verordnung sind im Rahmen von vier thematischen Zielen insgesamt 18 verschiedene Investitionsprioritäten aufgeführt. Daneben existieren zusätzlich vier flankierende thematische Ziele (Artikel 3 Abs. 2). Allerdings sehen die Festlegungen in Artikel 4 Absatz 3 der ESF-Verordnung vor, dass z. B. in Übergangsregionen 70% der jedem operationellem Programm zugewiesenen Mittel auf bis zu vier dieser Investitionsprioritäten konzentriert werden müssen, in stärker entwickelten Regionen sogar 80%. Ähnlich beschränkende Vorgaben existieren im EFRE. In Artikel 5 der EFRE-Verordnung werden ebenfalls mehrere thematische Ziele, die zahlreiche Investitionsprioritäten umfassen, aufgezählt. Demgegenüber regelt Artikel 4 der EFRE-Verordnung, dass z. B. in Übergangsregionen eine Konzentration von 60% der Mittel allein auf die Ziele Stärkung von FuE, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Verringerung der CO₂ Emissionen zu erfolgen hat, in stärker entwickelten Regionen sogar 80%. Es besteht somit für die Mitgliedstaaten und ihre Regionen später wenig Spielraum bei der Ausgestaltung der operationellen Programme. In Folge würde der Großteil der aufgelisteten Interventionsprioritäten nur in geringem Umfang oder überhaupt keine Berücksichtigung finden. Die Förderung sollte vielmehr einem mehrdimensionalen und vielschichtigen Ansatz folgen und an dieser Stelle deutlich flexibler ausgestaltet sein.

Dresden, 01.03.2012

Verteiler:

EKD-Büro Brüssel	MdEP Hermann Winkler CDU (EVP)
Sachsen-Verbindungsbüro Brüssel	MdEP Dr. Peter Jahr CDU (EVP)
SMWA (AL 5), SMUL (AL 2)	SMJ (Stabsstelle Europa)
SMWK (AL 3, AL 4), SMS (AL 1)	SMK (AL 2, AL 4), SK (AL 2)
Sächsischer Landtag, CDU-Fraktion (Fraktionsgeschäftsführer, AK I und AK IV)	
Sächsischer Landtag, FDP-Fraktion (Parlamentarischer Geschäftsführer, AK I und AK II)	